soll.

Nachdem nun der Magistrath zu Büdingen die von der dasigen Landkammerei an die Hauptstaatskasse bewirkte Entrichtung des erwähnten Ablösungsquantums durch Leistung derselben zu den bestehenden Schuldacten nachgewiesen hat, so ist gegenwärtige, die erfolgte Lehnsverwandlung des gedachten Walterbüchsches bezeugende Urkunde unter dem Insiegel des Appellationsgerichts auszufertigt worden.

Büdingen, den 21. October 1846.

D. Schlosser.

Lehnsverwandlungs-
Urkunde
über
den sogenannten Walterbusch.

Schreiber